

**Reglement
über den Finanzhaushalt der Landeskirche und der
Kirchgemeinden
sowie die Aufsicht über
die römisch-katholischen Kirchgemeinden
vom 13. Dezember 1999**

Die Synode der römisch-katholischen Landeskirche,
gestützt auf Art. 18 b der Organisation der römisch-katholischen Landeskirche und der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Schaffhausen,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Reglement gilt für die Führung des Finanzhaushaltes der Kirchgemeinden und der Landeskirche sowie für die Verwaltung von Vermögenswerten, welche diesen Körperschaften treuhänderisch anvertraut sind.

Geltungsbereich

Es regelt im weiteren die Aufsicht der Landeskirche über die Kirchgemeinde und deren Finanzhaushalt gemäss Art. 100 Abs. 3 der Kantonsverfassung.

II. Finanzhaushalt

1. Rechnungsführung

Art. 2

Die Rechnungsführung hat eine klare, vollständige und wahrheitsgetreue Übersicht über die Haushaltführung, das Vermögen und die Verpflichtungen zu vermitteln.

Grundsatz

Die Rechnungsführung ist nach den Grundsätzen der Bruttoverbuchung sowie der qualitativen, quantitativen und zeitlichen Bindung der im Voranschlag eingestellten Beträge vorzunehmen.

Art. 3

Bestandesrechnung Die Bestandesrechnung enthält die Vermögenswerte und die Verpflichtungen sowie das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag.

Die Bilanz erfasst die Aktiven und Passiven beim Jahreschluss.

Art. 4

Aktiven Die Aktiven setzen sich aus dem Finanz- und dem Verwaltungsvermögen sowie einem allfälligen Bilanzfehlbetrag zusammen.

Das Finanzvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die ohne Beeinträchtigung der kirchlichen Aufgabenerfüllung veräußert werden können.

Das Verwaltungsvermögen erfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der kirchlichen Aufgabenerfüllung dienen.

Ein allfälliger Bilanzfehlbetrag besteht aus jenem Teil der Verpflichtungen, der das Vermögen übersteigt.

Art. 5

Passiven Die Passiven setzen sich zusammen aus dem Fremdkapital, den Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen und dem allfälligen Eigenkapital.

Das Fremdkapital umfasst die Schulden, die Rückstellungen und die Transitorischen Passiven.

Rückstellungen werden für bereits feststehende, in ihrer Höhe aber noch nicht genau bekannte Verpflichtungen, deren Berücksichtigung zur Feststellung des Aufwandes oder der Ausgaben am Ende einer Rechnungsperiode notwendig ist, aus noch nicht benützten Budgetkrediten gebildet.

Das Eigenkapital besteht aus jenem Vermögen, das die Summe der Verpflichtungen übersteigt. Es umfasst auch Reserven für in nächster Zeit entstehende Verpflichtungen.

Art. 6

Bewertungsgrundsätze Die Aktiven werden zu ihrem Beschaffungs- oder Herstellungswert mit angemessenen Wertberichtigungen bilanziert. Die Aktiven sind zurückhaltend zu bewerten.

Vermögenswerte, die für die kirchliche Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, sind durch den Kirchenstand beziehungsweise den Synodalrat ins Finanzvermögen zu übertragen.

Art. 7

Die Verwaltungsrechnung enthält die Einnahmen und Ausgaben, die der Erfüllung kirchlicher Aufgaben dienen. *Verwaltungsrechnung*

Die Verwaltungsrechnung setzt sich zusammen aus der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung.

Art. 8

Einnahmen sind Finanzvorfälle, welche das Eigenkapital vermehren oder den Bilanzfehlbetrag vermindern. *Einnahmenbegriff*

Art. 9

Eine Ausgabe ist die dauernde Bindung der Mittel an einen bestimmten kirchlichen Zweck. Sie bewirkt eine Verminderung des Finanzvermögens und hat einen Verzehr der Mittel (Laufende Rechnung) oder eine Vermehrung des Verwaltungsvermögens (Investitionsrechnung) zur Folge. *Ausgabenbegriff*

Art. 10

Die Laufende Rechnung enthält den Aufwand und den Ertrag einer Rechnungsperiode. Diese verändern das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag. *Laufende Rechnung*

Art. 11

Die Investitionsrechnung enthält jene Finanzvorfälle, die bedeutende eigene oder subventionierte Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzungsdauer schaffen. *Investitionsrechnung*

Sie weist die Brutto- und Nettoinvestition, die Selbstfinanzierung sowie den Finanzierungsfehlbetrag oder –überschuss aus.

Art. 12

Das Verwaltungsvermögen wird nach dem Grundsatz einer angemessenen Selbstfinanzierung der Investitionsausgaben abgeschrieben. *Abschreibungen*
a) Grundsatz

Auf dem Finanzvermögen sowie auf Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens sind nach kaufmännischen Grundsätzen Abschreibungen vorzunehmen.

Art. 13

Die Kirchgemeinden haben ihr Verwaltungsvermögen mit jährlich 10 Prozent des Restbuchwertes abzuschreiben. b) *Mindestabschreibungen*

Für einzelne grosse Investitionen kann die Kirchgemeindeversammlung eine lineare Abschreibung während längstens 25 Jahren beschliessen oder einen festen Steuerzuschlag vorsehen, der eine Abschreibung in dieser Zeit zulässt. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung des Synodalrates.

Ein Bilanzfehlbetrag ist innert fünf Jahren abzuschreiben.

Soweit es die Finanz- und Konjunkturlage erlaubt, können zusätzliche Abschreibungen in den Voranschlag aufgenommen oder aus dem Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung vorgenommen werden. Dabei ist vorerst ein allfälliger Bilanzfehlbetrag abzuschreiben.

2. Kreditarten

Art. 14

*Voranschlags-
kredit*

Mit der Genehmigung des Voranschlags wird der Synodalrat beziehungsweise der Kirchenstand ermächtigt, den sogenannten Voranschlagskredit, auszugeben.

Werden Ausgaben in den Voranschlag aufgenommen, denen die Rechtsgrundlage auch nach der Genehmigung des Voranschlags noch fehlt, so gelten sie erst als bewilligt, wenn die Rechtsgrundlage geschaffen ist.

Art. 15

*Nachtrags-
kredit*

Reicht ein Voranschlagskredit nicht aus, um die vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen, so ist ein Nachtragskredit einzuholen.

Nachtragskredite brauchen nicht verlangt zu werden, wenn die Mehrausgaben:

- a) nur unbedeutend vom bewilligten Kredit abweichen;
- b) sich auf Grund von Erlassen als gebunden erweisen oder sich als gesetzliche Anteile Dritter an bestimmten Erträgen ergeben;
- c) durch vermehrte, den gleichen Gegenstand betreffende Einnahmen gedeckt sind;
- d) die Finanzkompetenzen des Synodalrates beziehungsweise des Kirchenstandes für neue Ausgaben nicht überschreiten.

Art. 16

*Verpflichtungs-
kredit*

Der Verpflichtungskredit ermächtigt den Synodalrat beziehungsweise den Kirchenstand, für ein bestimmtes Vorhaben bis zum festgesetzten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

Verpflichtungskredite sind erforderlich für:

- a) die Bewilligung von Investitionen, Investitionsbeiträgen oder andere Verpflichtungen, die sich über mehrere Rechnungsperioden erstrecken oder die erst in einer späteren Rechnungsperiode zur Auszahlung gelangen. Als Investitionen gelten auch Darlehen, soweit es sich nicht ausschliesslich um eine Anlage des Finanzvermögens handelt;
- b) den Erwerb von Grundstücken sowie das Eingehen von Eventualverpflichtung wie Bürgschaften oder Garantien.

Art. 17

Der Synodalrat beziehungsweise der Kirchenstand hat dafür zu sorgen, dass die bewilligten Kredite nicht überschritten werden.

Kreditüberwachung

Art. 18

Der Synodalrat ist befugt, notfalls neue, nicht im Voranschlag vorgesehene einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 10'000 Franken oder jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 2'000 Franken zu beschliessen.

Finanzkompetenzen

Die Kirchengemeinde legt in der Kirchgemeindeordnung fest, bis zu welchem Betrag der Kirchenstand neue, nicht im Voranschlag vorgesehene Ausgaben für einen bestimmten Zweck beschliessen kann.

3. Voranschlag und Rechnung

Art. 19

Der Voranschlag ist vom Synodalrat beziehungsweise dem Kirchenstand so aufzustellen, dass der Aufwand durch den Ertrag gedeckt ist.

Voranschlag

Art. 20

Der Voranschlag ist dem zuständigen Organ vor dem 31. Dezember des Vorjahres zur Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten. Über den Voranschlag und den Steuerfuss wird in einer Gesamtabstimmung beschlossen.

Fristen und Verfahren bei Ablehnung

Wird der Voranschlag nicht oder nicht rechtzeitig genehmigt, so ist der Synodalrat beziehungsweise der Kirchenstand ermächtigt, die für die Seelsorge und die Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben zu tätigen.

Versagt eine Kirchgemeinde dem Voranschlag zum zweiten Mal die Genehmigung, so sind die Akten mit einem Bericht der Geschäftsprüfungskommission dem Synodalrat zu unterbreiten. Dieser fasst über den Voranschlag und den Steuerfuss Beschluss.

Art. 21

Rechnung Die Verwaltungsrechnung ist gleich aufgebaut wie der Voranschlag und wird nach den gleichen Grundsätzen geführt.

Die Verwaltungsrechnung ist zu ergänzen durch:

- a) die Bilanz mit dem Vermögens- und Schuldenausweis;
- b) die Rechnungen der Fonds.

Wesentliche Abweichungen zum Voranschlag sind zu begründen.

Art. 22

Fristen und Verfahren bei Ablehnung Der Synodalrat beziehungsweise der Kirchenstand unterbreiten dem zuständigen Organ die Rechnung innert sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres zur Genehmigung.

Versagt eine Kirchgemeinde der Rechnung die Genehmigung, so sind die Akten mit einem Bericht der Geschäftsprüfungskommission dem Synodalrat zu unterbreiten. Dieser fasst über die Rechnung Beschluss.

Art. 23

Ausser-ordentliche Frist Die Kirchgemeinde kann in der Kirchgemeindeordnung vorsehen, dass die Behandlung der Rechnung des Vorjahres sowie die Beschlussfassung über den Voranschlag an einer Versammlung erfolgen. In diesem Fall muss die Rechnung spätestens innert 12 Monaten nach dem Rechnungsabschluss der Kirchgemeinde unterbreitet werden.

4. Organe und ihre Aufgaben

Art. 24

Synodalrat Dem Synodalrat steht die Aufsicht über den Finanzhaushalt der Kirchgemeinden zu.

Er prüft die Rechnungen sowie die Voranschläge mit der Festsetzung des Steuerfusses der Kirchgemeinden.

Der Synodalrat kann die Verwendung eines einheitlichen Kontenplanes für die Kirchgemeinden vorschreiben.

Art. 25

Der Kirchenstand ist für das gesamte Rechnungswesen der Kirchgemeinde verantwortlich, namentlich für:

Kirchenstand

- a) die Anlage von Geldern und die Aufnahme der durch die Kirchgemeindeversammlung bewilligten Darlehen;
- b) die Vermietung und Verpachtung von Gebäuden und Grundstücken;
- c) den richtigen und rechtzeitigen Vollzug der Ausgaben und Einnahmen;
- d) den Abschluss der erforderlichen Versicherungen;
- e) die Aufbewahrung und Archivierung der Voranschläge, Rechnungen, Belege, Bücher und weiteren Unterlagen;
- f) den Erlass einer Regelung über die Unterschriftsberechtigung im Zahlungsverkehr sowie die Belegvisierung.

Art. 26

Die Geschäftsprüfungskommission prüft den Voranschlag sowie die Festsetzung des Steuerfusses und die Jahresrechnung.

Geschäftsprüfungskommission

Sie stellt der Kirchgemeindeversammlung beziehungsweise der Synode Antrag über Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Rechnung.

Sie prüft insbesondere die Organisation des Rechnungswesens sowie die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.

Sie kann dem Synodalrat beziehungsweise dem Kirchenstand zusätzliche Revisionen durch Fachpersonen beantragen.

5. Kirchliche Stiftungen und Fonds

Art. 27

Kirchliche Stiftungen sind rechtlich verselbständigte Vermögenswerte, die einem besonderen kirchlichen Zweck gewidmet sind.

Kirchliche Stiftungen

Organisation, Verwaltung, Umwandlung und Auflösung der Stiftung richten sich nach dem Stiftungsstatut sowie nach den einschlägigen Vorschriften der kirchlichen Rechtsordnung.

Soweit für die Verwaltung Vorschriften fehlen, gilt dieses Reglement.

Art. 28

Fonds Fonds sind formell ausgeschiedene, rechtlich nicht verselbständigte Teile des Vermögens der Landeskirche oder der Kirchgemeinde mit besonderer Zweckbestimmung.

Art. 29

Zusammenlegung und Auflösung von Fonds Mit Zustimmung des Synodalrates dürfen zur Vereinfachung der Verwaltung oder wenn der Fondszweck unzeitgemäss oder unmöglich geworden ist, bestehende Fonds zusammengelegt oder die Zweckbestimmung aufgehoben oder angepasst werden.

Dabei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass die ursprüngliche Zweckbestimmung wenn möglich in einem zeitgemässen Rahmen erhalten bleibt.

III. Aufsicht

Art. 30

Grundsatz und Zuständigkeit Die römisch-katholischen Kirchgemeinden unterstehen der Aufsicht der römisch-katholischen Landeskirche.

Die Aufsicht wird durch den Synodalrat ausgeübt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Der Synodalrat erstattet der Synode Bericht über die Ausübung der Aufsicht.

Art. 31

Sinngemässe Anwendung des Gemeindegesetzes Soweit dieser Abschnitt keine besonderen Bestimmungen enthält gelten die Art. 115ff. des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 sinngemäss.

Art. 32

Genehmigung von Reglementen Rechtsetzende allgemein verbindliche Reglemente der Kirchgemeinden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Synodalrat.

IV. Schlussbestimmung

Art. 33

Die Regelungen über den Finanzhaushalt finden erstmals Anwendung auf die Voranschläge und Rechnungen der Landeskirche und der Kirchgemeinden für das Jahr 2001.

Übergangsrecht

Art. 20 Abs. 1 sowie die Bestimmungen über die Mindestabschreibungen sind erstmals im Jahr 2002 anwendbar.

Art. 34

Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Synode mit der Änderung der Organisation der römisch-katholischen Landeskirche und der römisch-katholischen Kirchgemeinden vom 13. Dezember 1999 in Kraft.

Inkrafttreten

Wird die Änderung der Organisation in der kirchlichen Volksabstimmung verworfen, so fällt das Reglement dahin.

Schaffhausen, 13. Dezember 1999

SYNODE DER RÖMISCH-KATHOLISCHEN LANDESKIRCHE DES KANTONS SCHAFFHAUSEN

Präsident:

Markus Ess

Der Sekretär:

Bernhard Pfaff

Ergänzung zum „Reglement über den Finanzhaushalt der Landeskirche und der Kirchgemeinden sowie die Aufsicht über die römisch-katholischen Kirchgemeinden vom 13. Dezember 1999 gemäss Beschluss der Synode vom 26. November 2012. Diese Ergänzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

6. Finanzausgleich

Art. A

Voraussetzungen Gestützt auf Art. 4 der Organisation der römisch-katholischen Landeskirche und der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Schaffhausen vom 10. März 1991 können Kirchgemeinden, deren Steuer- und übrige Einnahmen nicht ausreichen, um eine angemessene Besoldung der Seelsorgeverantwortlichen auszurichten und den ordentlichen Unterhalt an Kirchen und übrigen Gebäuden des Verwaltungsvermögens zu gewährleisten sowie deren finanzielle Belastung als Folge von notwendigen Renovationsarbeiten oder Neubauten das zumutbare Mass überschreitet, einmalig eine ausserordentliche Unterstützung beantragen, wenn:

a) allfällige Rückstellungen und liquide Reserven der Kirchgemeinde genutzt wurden und die Führung eines ausgeglichenen Budgets und Rechnung nachgewiesen wird. (*Art. 19 ff. des Reglements über den Finanzhaushalt der Landeskirchen und der Kirchgemeinden sowie die Aufsicht über die römisch-katholischen Kirchgemeinden vom 13. Dezember 1999*).

b) Die Investitionen auf die gegenwärtigen und die geplanten pastoralen Strukturen des Bistums abgestimmt sind.

Art. B

Gesuche a) Die Gesuche müssen vom Kirchenstand der jeweiligen Kirchgemeinde an den Synodalrat eingereicht und die ausserordentliche finanzielle Situation muss nachgewiesen und begründet sein.

b) Mit dem Gesuch muss ein konkreter Antrag, eine Begründung sowie ein Finanzierungs- und Amortisationsplan, ein provisorisches Budget des Jahres in dem die Unterstützung erfolgen soll und die Rechnung des letzten abgeschlossenen Jahres eingereicht werden.

c) Bei neuen Bauvorhaben sind zusätzlich die Planungsunterlagen dem Gesuch beizulegen.

d) Gesuche müssen bis spätestens 31. März an den Synodalarat eingereicht werden, damit im Folgejahr eine Unterstützung erfolgen kann.

Art. C

Entscheid a) Über die Genehmigung von Unterstützungsbeiträgen an die Kirchgemeinden, welche über der Finanzkompetenz des Synodalarats liegen, entscheidet die Synode.

b) Das Gesuch wird vom Synodalarat vorberaten und der Synode zur Zustimmung oder zur Ablehnung empfohlen.

c) Massgabe für den Entscheid bildet die Erfüllung der unter Art. 27 genannten Voraussetzungen sowie die der römisch-katholischen Landeskirche zur Verfügung stehenden Mittel.

Schaffhausen, 26. November 2012

Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Schaffhausen

Der Präsident:
sig. Franz Marty

Die Sekretärin:
sig. Barbara Leu